

Hinweise für Bauherren von Fäkalien-Ausgussbecken/Abkippstationen in Kleingartenvereinen

- Um eine Entsorgungsmöglichkeit für anfallendes Schmutzwasser in KGV zu schaffen, können Abkippstationen errichtet werden.
- Es wird empfohlen, die Abkippstationen möglichst „zutrittssicher“, möglichst eingehaust, zu bauen.
- Die Zugabe des Spülwassers für eine ausreichende Reinigung des Ausgussbeckens sollte über einen Schlauch mit vorgeschaltetem Tastventil erfolgen.
- Bei der technischen Umsetzung ist darauf zu achten, dass ausreichend gespült wird (die Spülwassermenge sollte mindestens der Entsorgungsmenge entsprechen). Dazu sollte an der Sanitärstation auch ein Hinweis angebracht werden.
- In unmittelbarer Nähe des Spülwasserschlauches sollte das Verbotsschild „Kein Trinkwasser“ deutlich sichtbar angebracht werden.
- Das Einleiten von chemischen Zusätzen ist nach Rahmenkleingartenordnung¹ und im Hinblick auf mögliche Beschädigungen des Kanals oder der angeschlossenen Grube nicht gestattet.

Es sind grundsätzlich zwei Anwendungsfälle zu unterscheiden:

1. Anbindung an einen vorhandenen zentralen Kanalanschluss

2. Anbindung in eine abflusslose Sammelgrube (ASG)

Zu 1.:

- Bei der Stadtentwässerung Dresden ist grundsätzlich ein Antrag auf Herstellung bzw. Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage (inklusive Planungsunterlagen) zu stellen.
Siehe: <http://www.stadtentwaesserung-dresden.de/kundenservice/antraege-formulare/>
- Zur Erfassung der Spülwassermengen ist vor dem Spülwasserschlauch ein geeichter Wasserzähler anzubringen. Die Installation darf nur von zugelassenen Fachfirmen, die im Installateurverzeichnis der DREWAG oder Mitglied der Innung Sanitär-Heizung-Klima sind, ausgeführt werden.
- Mit dem Bau ist erst nach positivem Bescheid zu beginnen.

¹ Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. (Beschluss des Gesamtvorstandes des LSK vom 06. November 2009) – hier insbesondere Punkt 6.2 Entsorgung

² Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Sammlung, Ableitung und Behandlung der anfallenden Abwässer (Entwässerungssatzung) vom 15. Dezember 2005 (Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52, S. 14);

³ Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Mai 2014;

Zu 2.:

- Auf Wasserzähler am Ausgussbecken kann seitens der Stadtentwässerung Dresden verzichtet werden.
- Beachtung des Merkblattes: „**Hinweise für Bauherren einer abflusslosen Sammelgrube (ASG)**“
- Neben der Bedarfsentsorgung ist, zum Ende der Saison, jährlich eine Regelentsorgung durch die von der Stadtentwässerung Dresden beauftragten Firmen durchzuführen.
- Die Größe der ASG bis 75 Parzellen im KGV beträgt mindestens 6 m³.
- Bei KGV mit größerer Parzellenanzahl oder weiteren Abwassereinleitungen (z.B. durch ein Vereinsheim) ist mit der Stadtentwässerung Dresden bezüglich der Größe der ASG Rücksprache zu halten.

Die Anforderungen an eine ASG, die sich aus der Entwässerungssatzung² der Landeshauptstadt Dresden ergeben, sind zu berücksichtigen. Die Bestimmungen der SächsBO³ sind einzuhalten.

¹ Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. (Beschluss des Gesamtvorstandes des LSK vom 06. November 2009) – hier insbesondere Punkt 6.2 Entsorgung

² Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Sammlung, Ableitung und Behandlung der anfallenden Abwässer (Entwässerungssatzung) vom 15. Dezember 2005 (Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52, S. 14);

³ Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Mai 2014;